



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0040)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	26.04.2021

TOP:

- Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Eigengesellschaften der Gemeinde Brühl
1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG
 2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH
 3. Pachtvertrag mit der NetzeBW
-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt in Form eines Weisungsbeschlusses den nachfolgenden Beschlussvorlagen der GWB zu:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der GWB GmbH & Co.KG für das Geschäftsjahr 2020 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresergebnisses der GWB GmbH & Co.KG für das GJ 2020 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates für das GJ 2020 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2020 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2021

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2021 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2020 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 9 Gesellschaftervertrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter stimmen zu.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss über eine andere als in § 9 Abs.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Verzicht auf Prüfung/Sonderberichterstattung für das Geschäftsjahr 2020

In Abweichung des Gesellschaftsvertrages verzichtet die Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG und auf die Sonderberichterstattung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020. Die Gesellschafter beschließen diesen Verzicht.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Abweichung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Verzichtes der Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2020 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2020

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2020 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

e) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Jahr 2021

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2021 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

3. Pachtvertrag mit der EnBW NetzeBW

Von dem Kündigungsrecht für den bestehenden Pachtvertrag soll kein Gebrauch gemacht werden.

Sachverhalt:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gemeindewerke Brühl wurden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl; die Gemeinde stellt 5 weitere Mitglieder, EnBW stellt 2 Mitglieder.

Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG hat in § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über die folgenden Punkte zu treffen hat:

- a) über den Jahresabschluss
- b) über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers.

Weiterhin ist in § 20 geregelt, dass Abschlussprüfer nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft sein kann und dass über die Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung entscheiden.

Da der Gemeinderat 2019 der Verwendung der Jahresergebnisse der Jahre 2019 bis 2021 bereits zugestimmt hat (Thesaurierung), muss in diesem Jahr kein separater Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst werden.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH hat in §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) über die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) über den Jahresabschluss sowie
- c) über eine andere als die in § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung.

In § 10 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt:

- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hält diese Abschlussprüfung samt Sonderberichterstattung für entbehrlich. Auch in den Vorjahren wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, die den Verzicht vorsahen.

Zu 1. und 2. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl wird in den Gesellschafterversammlungen durch den Bürgermeister vertreten. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung außerhalb der an den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten. Es ist zur Stimmrechtsausübung ein sogenannter vorheriger Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeiteten „Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform“ vom 24.07.2009. Dort heißt es in Punkt 1.2.8 „Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.“

Nachdem der Gemeinde Brühl die Mehrheit der Anteile an den beiden Gesellschaften gehört, hat sie nach § 105 Abs. 1 GemO i.V. mit § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes dafür zu sorgen, dass

- a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Diese Veröffentlichungen werden von den beiden Gesellschaften nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen erstellt und von der Gemeinde Brühl ortsüblich bekannt gegeben.

Anders als in Vorjahren lagen der Verwaltung bei Versand dieser Sitzungsvorlage die Ergebnisse des Jahres 2020 noch nicht vor; das damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro hat seine Arbeit noch nicht abgeschlossen. Es wird versucht, die entsprechenden Jahresabschlüsse bei der Vorbesprechung der Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

3. Vertragliche Verhältnisse / Kündigungsrecht:

Ein **Konzessionsvertrag** wurde geschlossen zwischen der Gemeinde Brühl und der EnBW Regional AG. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren (§8 Vertragsdauer, 1.Dezember 2012 bis 30.November 2032).

Gemäß der **Zusatzvereinbarung Konzessionsvertrag**, Punkt B ist § 8 wie folgt ergänzt: „Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag ab dem 30.11.2022 jährlich zu kündigen...“

Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag wurden von der EnBW Regional AG auf die Gemeindewerke Brühl übertragen und von dort wurde das Stromnetz an die EnBW NetzeBW GmbH zurückverpachtet. Die GWB beschränken sich darauf, das Sachanlagevermögen zu verwalten, der operative Netzbetrieb wurde an die EnBW NetzeBW GmbH weitergegeben.

Mit **Pachtvertrag** vom 17. Januar 2014 hat die Gesellschaft das gesamte in ihrem Eigentum stehende Stromverteilernetz mit Wirkung zum 1. Januar 2014 an die Netze BW GmbH verpachtet. Die Pächterin ist somit Netzbetreiberin i. S. d. § 3 Nr. 27 EnWG.

Nunmehr läuft das so, dass die Gemeindewerke die von der Regulierungsbehörde anerkannten Kapitalerträge für die alten und durch Investitionen erneuerten Sachanlagen als Pachtentgelt erhalten, während die operativen Betriebskosten von der EnBW als „Pächter“ des Netzes vereinnahmt werden. Die Kapitalerträge sinken aufgrund des fallenden Zinsniveaus der vergangenen Jahre; diese Entwicklung betrifft alle Netzbetreiber gleichermaßen. Die operativen Kosten aus der anerkannten Erlösobergrenze stehen dem Pächter zu. Insoweit trägt dieser auch das Risiko, ob diese Kosten für ihn auskömmlich sind.

Der Pachtvertrag kann einmalig gekündigt werden zum 31. Dezember 2021 mit sechs Monaten Kündigungsfrist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch diese Regelung unberührt.

Somit hätten die Gemeindewerke vom Grundsatz her die folgenden Handlungsmöglichkeiten:

- Betrieb des Stromnetzes in Eigenregie einschließlich aller technischen und kaufmännischen Arbeiten
- Ausschreibung / Vergabe einer technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung
- Ausschreibung / Vergabe eines neuen Pachtvertrages mit einem Regionalwerk, an welchem sich die Gemeindewerke beteiligen.

Ob die Vergabe des Pachtvertrages ausgeschrieben werden müsste, wäre ggf. von einem Rechtsanwalt für Vergaberecht zu beurteilen. Die Kündigung des Konzessionsvertrages würde in jedem Fall ein Konzessionsverfahren nach sich ziehen. Dafür fielen Beraterkosten an, nach überschlägigen Schätzungen ca. 20.000 bis 30.000 € plus der eigene Aufwand im

Hause. Ob man Angebote erhalten würde, die für die Gemeindewerke günstiger sind als die jetzigen Vertragskonditionen und die die genannten Aufwendungen wieder „einspielen“ würden, weiß man vor der Ausschreibung nicht.

Da bisher keine Probleme mit der Bewirtschaftung der Netze aufgetreten sind und auch die Zahlungen durch die EnBW regelmäßig erfolgen, rät die Verwaltung davon ab, den Pachtvertrag zu kündigen und neu auszuschreiben. Der Eigenbetrieb des Netzes mit dem entsprechenden Personal kann gar nicht geleistet werden von den Gemeindewerken, da Betriebs-Know-How nicht besteht und erst aufgebaut werden müsste. Große Werke wie EnBW erreichen einen Kostenvorteil dadurch, dass sie die Netze in vielen Orten betreiben und sich dadurch der Personal- und Sachaufwand rechnet. Kleinere Gemeindewerke können diese Größenvorteile nicht nutzen. Von einem Eigenbetrieb der Netze sollte also abgesehen werden. Sollte ein neuer Betreiber in Brühl beginnen, wären außerdem Übergangsprobleme (Entflechtung u.s.w.) zu lösen.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation beim Thema Konzessionsverfahren (u.a. anhängige Verfahren zum Thema Kriterienkatalog) ist von einer Kündigung des Konzessionsvertrages zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Auch eine Kündigung des Pachtvertrages wird voraussichtlich nicht zu einer Verbesserung der Ertragsituation der Gemeindewerke führen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

